

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts ([www.admin.ch/ch/d/as/](http://www.admin.ch/ch/d/as/)) veröffentlicht wird.

# Verordnung über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuerverordnung, VStV)

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,  
verordnet:*

## I

Die Verordnung vom 19. Dezember 1966<sup>1</sup> über die Verrechnungssteuer wird wie folgt geändert:

### *Art. 40 Abs. 1*

<sup>1</sup> Wer im Inland eine Lotterie oder lotterieähnliche Veranstaltung, für die Geldtreffer von über 1000 Franken vorgesehen sind, durchführt oder gewerbsmässig Wetten abschliesst, hat sich, bevor er die Veranstaltung ankündigt, unaufgefordert bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung anzumelden.

### *Art. 41 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Steuer ist auf dem Gesamtbetrag der für verkaufte Lose oder für Einsätze gezogenen Geldtreffer von über 1000 Franken zu berechnen und aufgrund der Abrechnung auf amtlichem Formular innert 30 Tagen nach der Ziehung unaufgefordert der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu entrichten.

## II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf  
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>1</sup> SR 642.211

